

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „**Förderverein Feuerwehr St. Leon e.V.**“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesloch eingetragen. Sein Sitz ist in 68789 St.Leon-Rot.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Belange der Freiwilligen Feuerwehr im OT St.Leon zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mitbeschaffung von Ausrüstung und Ausstattung für die Ausbildung, Übung und Einsatz
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Weiterbildung der Wehrangehörigen
- Förderung der Ausbildung des Nachwuchses der Freiwilligen Feuerwehr im OT St.Leon.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St.Leon-Rot zur ausschließlichen Verwendung für die Unterhaltung bzw. Beschaffung von Einrichtungen des Feuerlöschwesens der Abteilung St.Leon.

§ 3

Beiträge, Finanzierung

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils bestimmt wird.

§ 4

Mitglieder

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September dem 1. Vorsitzenden gemeldet sein.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Vorraussetzungen des Absatzes V aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor dem Ausschluss erhält das Mitglied Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern,
- b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- c) an den Abstimmungen und der Wahl des Kassenprüfers sich zu beteiligen,
- d) Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung einzureichen mit einer Frist von zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung,
- e) Bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken. Zu solchen Anträgen bedarf es einer Unterschrift von mindestens eines Drittels der Mitglieder,
- f) Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung einzusehen,
- g) Die Wahl der Kassenprüfer (§11) vorzunehmen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Abteilungsausschuss der Freiwillige Feuerwehr St.Leon-Rot, Abteilung St.Leon.

1. Vorsitzende ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St.Leon-Rot, Abteilung St.Leon,
2. Vorsitzender ist der stellvertretende Kommandant der Gemeinde St.Leon-Rot, Abteilung St.Leon.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer und bestimmt deren Amtszeit.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 10

Vertretung des Vereins

Der Verein wird von seinem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist Vorstand i.S. des § 26 BGB.

Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Intern wird angeordnet, dass der Stellvertreter von seinem Verwaltungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.

§ 11

Haushalts- Kassen und Rechnungswesen, Vermögen

Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied anzuweisen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem ordnungsgemäßen Rechnungswerk nachzuweisen.

Die Jahresrechnung wird durch zwei Kassenprüfer geprüft; die Prüfer erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht.

Zwei Kassenprüfer sind für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten St.Leon-Rot; sie ist ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden muss.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Gibt es auch im zweiten Wahlgang eine Stimmenmehrheit nicht, so ist spätestens innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Die Wahl ist nicht geheim, auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl zweier Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden,
- c) Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Fragen besonderer Bedeutung,
- d) Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über die Grundzüge der Arbeit und der Grundsatz über die Vergabe von Mitteln des Fördervereins.
- f) Entlastung des Vorstandes.

§14

Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder; kommt ein Beschluss nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zu dieser zweiten Hauptversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.09.2007 beschlossen.

Sie tritt am Tage nach dieser Beschlussfassung in Kraft.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Stephan	Bechberger	_____	Marco	Lehn	_____
Manfred	Bitz	_____	Hermann	Melzer	_____
Bernd	Heger	_____	Rudolf	Müller	_____
Hermann	Hofmann	_____	Andreas	Seifert	_____
Willi	Hofmann	_____	Jens	Steger	_____
Bernd	Kerle	_____	Andreas	Weis	_____
Klaus	Kerle	_____	Wilhelm	Wiedemann	_____
Marco	Lehn	_____	Robert	Zang	_____